

Amtsblatt

für den Landkreis
Oberspreewald - Lausitz

Jahrgang 21

Senftenberg, den 19.12.2014

Nr. 18/2014

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachungen des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes Niederlausitz (KAEV)	
Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV)	3
Entgeltordnung 2015 des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV) für Abfälle aus dem Verbandsgebiet bei Übergabe an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (MBV/EBS-Anlage, Deponieabschnitt II, Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie Abfallannahmestellen Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf (Abfallannahmestelle, Kompostieranlage)	31
Wirtschaftsplan des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ 2015	47
Bekanntmachung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ AEV	
Wirtschaftsplan 2015 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“	48

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)

Wahlbekanntmachung zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des 1. Und 2. Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung	50
Wahlbekanntmachung zur Wahl des Verbandsvorstehers und deren Stellvertreter	51
Wahlbekanntmachung zur Wahl des Verbandsvorstehers	52
Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) über den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss 2013 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2013	53
Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2013	54
Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2015 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)	54
Öffentliche Bekanntmachung der Abwassergebührensatzung (AGS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)	56
Öffentliche Bekanntmachung der Anlage C der Trinkwasserversorgungssatzung (TWVS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)	57

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald (GRPS)

Bekanntmachung des Zweckverbandsbeschlusses über die Jahresrechnung 2013 des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald (GRPS) und die Entlastung des Verbandsvorstehers	61
Bekanntmachung zur Fünften Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald	62

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Bekanntmachungen des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes Niederlausitz (KAEV)

Abfallgebührensatzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV)

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), i. V. m. §§ 3 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) , des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) i. V. m. den §§ 2, 4 und, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), beschließt die Verbandsversammlung des KAEV in ihrer Sitzung am 26. November 2014 folgende Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV).

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Entsorgung von Abfällen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV).

§ 2

Die einzelnen Abfallgebühren und die davon umfassten Leistungen

(1)

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, insbesondere

- von Sperrmüll mit Ausnahme der Inanspruchnahme des Express-Service gemäß Abs. 2,
- von Elektro- und Elektronikgeräten,
- von schadstoffhaltigen Abfällen mittels Schadstoffmobil ,
- von Haushaltsschrott in haushaltsüblichen Mengen,
- von kommunalem Altpapier(hierzu zählen nicht Verpackungspapiere, die gem. der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung von einem Systembetreiber zu entsorgen sind) und
- von Restabfall

werden Gebühren erhoben, die im Folgenden als Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung bezeichnet werden.

Die Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung umfassen insbesondere die Kosten für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle, Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie den Betrieb der Annahmestellen und

Abfallentsorgungsanlagen wie Behandlungsanlagen und Deponien einschließlich der Ertüchtigung, Sanierung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponien. Sie setzen sich aus einem Grund- und einem Abfuhrbetrag zusammen.

(2)

Für die Inanspruchnahme des Express-Service für die Abholung von Sperrmüll nach § 10 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung des KAEV für 7 m³ und 10 m³ Absetzcontainer sowie 5 m³, 10 m³ und 20 m³ Pressmüllcontainer wird mit der Gebühr für den Express-Service für Sperrmüll abgegolten. Sie setzt sich aus einem Aufwand des Entsorgers, Behälterdienst, einmaligen Verwaltungsaufwand und Behälternutzungsgebühr bis maximal 15 Tage für das jeweilige Behältervolumen zusammen. Pro Auftrag ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfahrten werden gemäß Abs. 1 berechnet.

(3)

Für die Entsorgung der in Abs. 1 genannten Abfallarten aus anderen Herkunftsbe-
reichen, z.B. aus Gewerbebetrieben, Handwerks- und Handelsbetrieben, Gaststätten,
den Niederlassungen von freiberuflich Tätigen, Kirchen, Vereinshäusern und aus
öffentlichen Verwaltungen wie z.B. Schulen und Schwimmbädern etc., die nach Art
und Menge den in Abs. 1 genannten Abfällen aus Haushaltungen entsprechen und dem
KAEV gem. § 17 KrWG Abs. 1 zu überlassen sind (im Folgenden als hausmüllähnliche
Gewerbeabfälle bezeichnet) erhebt der KAEV die Abfallgebühren für die Entsorgung
hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle. Sie setzen sich ebenfalls aus einem Grund- und
einem Abfuhrbetrag zusammen.

Ist für einen bestimmten Zeitraum ein vorübergehender Mehranfall von hausmüll-
ähnlichen Gewerbeabfällen zu verzeichnen, werden auf die Beantragung zusätzlicher
Restabfallbehälter die Gebühren für diesen Zeitraum gemäß § 4 Abs. 7 berechnet.

(4)

Für die Entsorgung der in Abs. 1 genannten Abfallarten aus Kleingartenanlagen
werden gesonderte Gebühren gemäß § 4 erhoben, die sich ebenfalls aus einem
Grund- und einem Abfuhrbetrag zusammensetzen.

(5)

Der KAEV berechnet für die Entsorgung der in Abs. 1 genannten Abfälle von
Erholungsgrundstücken ebenfalls eine gesonderte Gebühr. Erholungsgrundstücke
sind Grundstücke, die privat und vorwiegend saisonal zum Zwecke der Erholung bzw.
in der Freizeit bzw. zeitweise zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit sie dem
Charakter des Grundstückes nach nicht zur Dauerwohnnutzung geeignet sind. Bei
deren Berechnung wird berücksichtigt, dass die in Abs. 1 genannten Leistungen
regelmäßig nur zeitweilig in der Regel in der Zeit von April bis September in Anspruch
genommen werden. Die Gebühr berechtigt gleichzeitig zum kostenlosen Bezug von
drei Abfallsäcken bzw. von drei Entleerungen von auf den Erholungsgrundstücken
aufgestellten Restabfallbehältern bzw. von zur Abholung bereitgestellten Abfallsäcken.
Werden die Gebührenbescheide bei den vom KAEV genannten Vertriebsstellen
vorgelegt, erfolgt die Ausreichung der entsprechenden Anzahl von Abfallsäcken. Für
weitere Leerungen von Restabfallbehältern sind Abfuhrbeträge gleich denjenigen der
Gebühr für die Hausmüllentsorgung zu entrichten, für den Erwerb weiterer Abfallsäcke
jeweils Gebühren gemäß § 4 Abs. 6.

(6)

Für die Entsorgung vorübergehend zusätzlich anfallender Abfälle aus Haushaltungen, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen sowie für die Entsorgung von Grundstücken, die von Müllfahrzeugen aus technischen Gründen nicht angefahren werden können und deshalb im Abfallsack bereitgestellt werden (insbesondere bei der Abfuhr von Erholungs- und Kleingartengrundstücken), wird statt eines Abfuhrbetrages i.S.v. § 2 Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 4 eine Abfallgebühr für zugelassene Abfallsäcke erhoben.

Für den Fall der Entsorgung eines vorübergehenden, zusätzlichen Anfalls von Restabfällen aus privaten Haushaltungen insbesondere solchen in einer Menge, die zur Sammlung in Abfallsäcken ungeeignet sind und die Bereitstellung gesonderter Behälter erfordern (z.B. bei Haushaltsauflösungen), wird über die bereitgestellten Restabfallbehälter eine eigene Gebühr erhoben.

Sie setzt sich bei 7m³ und 10 m³ Absetzcontainern sowie 5 m³, 10 m³ und 20 m³ Pressmüllcontainers aus dem Aufwand des Entsorgers, Behälterdienst und dem einmaligen Verwaltungsaufwand zusammen. Pro Auftrag ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfahren werden gemäß Abs. 1 berechnet.

Beim Express-Service sind enthalten Aufwand des Entsorgers, Behälterdienst und einmaliger Verwaltungsaufwand. Dabei wird der Leistungszeitraum auf 15 Tage begrenzt.

Pro Auftrag ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfahren werden gemäß Abs. 1 berechnet.

Bei der Nutzung der Behältergrößen 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l sowie den Umleerbehältern 2.500 l und 4.500 l setzt sich die Gebühr aus dem Behälterdienst, einmaligen Verwaltungsaufwand und Behälternutzungsgebühr bis maximal 15 Tage für das jeweilige Behältervolumen zusammen. Pro Auftrag ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfahren werden gemäß Abs. 1 berechnet.

(7)

Für die Entsorgung des vorübergehenden, zusätzlichen Anfalls von Restabfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung) aus vorübergehend gestellten Restabfallbehältern, z.B. anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen wie Märkten, Konzerten, saisonalen Veranstaltungen, Stadt- und Dorffesten etc. aus eigens beantragten Abfallbehältern gelten Satz 2 und 8 des Abs. 6 entsprechend.

(8)

Für die Entsorgung der mit Laubsäcken zur Abfuhr bereitgestellten, kompostierbaren Abfälle berechnet der KAEV eine Abfallgebühr für zugelassene Laubsäcke.

(9)

Für die Entsorgung des zur Abfuhr bereitgestellten Grünabfalls, der aufgrund seiner Beschaffenheit als Ast- und Strauchwerk nicht in Laubsäcke gefüllt, sondern zusammengebunden bereitgestellt wird, wird eine Gebühr für die Entsorgung von Ast- und Strauchwerk erhoben.

(10)

Für die Übergabe von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (MBV/EBS-Anlage, Deponieabschnitt II, Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie die Abfallannahmestellen Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf (Abfallannahmestelle, Kompostieranlage) erhebt der KAEV Gebühren. Die Annahme von Sperrmüll aus Haushaltungen erfolgt kostenfrei, falls bei der Anlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen des KAEV eine gültige Abrufkarte des Verbandes vorgelegt wird.

(11)

Für die Bereitstellung, die Wartung und den Reparaturdienst von Restabfallbehältern zur Aufnahme von Abfällen aus privaten Haushaltungen, Gewerben und Erholungsgrundstücken erhebt der Verband eine Behälternutzungsgebühr.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1)

Der Grundbetrag der Abfallgebühr für die Hausmüllentsorgung gemäß § 2 Abs. 1 bestimmt sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Maßgebend für die Berechnung des Grundbetrages ist die bei den Meldebehörden erfasste und dem KAEV gemäß § 10 der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörden (MeldeDÜV) mitgeteilte Personenzahl. Auf Antrag des Gebührenschuldners wird darüber hinaus eine Abweichung vom Datenbestand der Meldebehörden berücksichtigt, wenn er dies glaubhaft nachweist.

Der Abfuhrbetrag der Abfallgebühr für die Hausmüllentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der Restabfallbehälter und der Häufigkeit der Abfuhr.

Für jedes volle Quartal, in dem der Anschluss bestand, wird eine Mindestentleerung je Abfallbehälter und Kalenderjahr berechnet.

(2)

Die Gebühr für den Express-Service bei der Entsorgung von Sperrmüll gem. § 2 Abs. 2 bestimmt sich nach der Anzahl der Aufträge. Die Behälternutzungsgebühr wird pro Tag für maximal 15 Tage und bereitgestelltem Behälter berechnet. Der Tag der Gestellung und der Tag der Abholung des Behälters werden nicht in Ansatz gebracht.

(3)

Der Grundbetrag für die Gebühr der Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle bestimmt sich nach Anzahl und Größe der vorgehaltenen Restabfallbehälter.

Der Abfuhrbetrag der Gebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle wird wie derjenige in Abs. 1 Sätze 4 und 5 errechnet.

(4)

Für die Bemessung des Grund- und des Abfuhrbetrages bei der Gebühr für die Entsorgung von Kleingartenanlagen gilt Abs. 3 entsprechend.

(5)

Die in § 2 Abs. 5 Satz 1 bis 4 genannte Gebühr für die Entsorgung von Abfällen von Erholungsgrundstücken wird je Grundstück erhoben. Abfuhrbeträge für eine mehr als drei Mal jährlich erfolgende Entsorgung von Erholungsgrundstücken werden bei der Verwendung von Restabfallbehältern wie die Abfuhrbeträge gemäß Abs. 1, bei der Verwendung von Abfallsäcken gemäß Abs. 6 erhoben.

(6)

Die Abfallgebühr für zugelassene Abfallsäcke bestimmt sich nach der Anzahl der entsorgten Abfallsäcke.

Die Gebühr für die Entsorgung eines vorübergehenden, zusätzlichen Abfallanfalls aus Haushaltungen bestimmt sich bei einer Nutzung der Behälter nach Anzahl und Größe der zusätzlich gestellten Restabfallbehälter.

Sie setzt sich bei 7m³ und 10 m³ Absetzcontainern sowie 5 m³, 10 m³ und 20 m³ Pressmüllcontainern aus dem Aufwand des Entsorgers, Behälterdienst und dem einmaligen Verwaltungsaufwand zusammen. Pro Auftrag ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfahren werden gemäß Abs. 1 berechnet.

Beim Express-Service sind enthalten Aufwand des Entsorgers, Behälterdienst und einmaliger Verwaltungsaufwand. Dabei wird der Leistungszeitraum auf 15 Tage begrenzt.

Pro Auftrag ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfahren werden gemäß Abs. 1 berechnet.

Bei der Nutzung der Behältergrößen 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l sowie den Umleerbehältern 2.500 l und 4.500 l setzt sich die Gebühr aus dem Behälterdienst, einmaligen Verwaltungsaufwand und Behälternutzungsgebühr bis maximal 15 Tage für das jeweilige Behältervolumen zusammen. Pro Auftrag ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfahren werden gemäß Abs. 1 berechnet.

Der Tag der Anlieferung der Behälter wird für die Berechnung der nach Tagen bemessenen Gebühren zusammen mit dem Tag der Abholung als ein Tag gewertet.

(7)

Für die Bemessung der Gebühren für die Entsorgung eines vorübergehenden Abfallanfalls aus anderen Herkunftsbereichen i. S. von § 2 Abs. 3 dieser Satzung, z. B. anlässlich von Veranstaltungen wie Märkten etc. gelten die Ausführungen in Abs. 6 Satz 2 bis 9 entsprechend.

(8)

Die Abfallgebühr für zugelassene Laubsäcke wird nach der Anzahl der Laubsäcke berechnet.

(9)

Die Gebühr für die Entsorgung von Ast- und Strauchwerk wird je Bündel, das mit einer Banderole zu versehen ist, erhoben.

(10)

Die Gebühr für die Übergabe von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (MBV/EBS-Anlage, Deponieabschnitt II, Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie die Abfallannahmestellen Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf (Abfallannahmestelle, Kompostieranlage) errechnet sich aus einem bestimmten Betrag pro Megagramm [Mg] des angelieferten Abfalls.

(11)

Die Behälternutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung vorgehaltenen Restabfallbehälter.

§ 4 Gebührensätze

(1)

Der Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person 25,08 € pro Jahr.

Der Abfuhrbetrag für die Hausmüllentsorgung beträgt für

- | | |
|--|----------------------|
| • einen 80 l Restabfallbehälter | 2,97 €/Entleerung, |
| • einen 120 l Restabfallbehälter | 3,89 €/Entleerung, |
| • einen 240 l Restabfallbehälter | 6,65 €/Entleerung, |
| • einen Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³ Fassungsvermögen | 33,62 €/Entleerung, |
| • einen Absetzcontainer mit 7 m ³ Fassungsvermögen | 168,19 €/Entleerung, |
| • einen Absetzcontainer mit 10 m ³ Fassungsvermögen | 215,99 € Entleerung, |
| • einen Pressmüllcontainer mit 5 m ³ Fassungsvermögen | 198,04 €/Entleerung, |
| • einen Pressmüllcontainer mit 10 m ³ Fassungsvermögen | 317,54 €/Entleerung, |
| • einen Pressmüllcontainer mit 20 m ³ Fassungsvermögen | 580,34 €/Entleerung, |
| • einen Umleerbehälter mit 2,5 m ³ Fassungsvermögen | 54,61€/Entleerung, |
| • einen Umleerbehälter mit 4,5 m ³ Fassungsvermögen | 100,67 €/Entleerung. |

Mindestens wird nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 Satz 5 eine Entleerung pro vollem Quartal in Ansatz gebracht.

Der Abfuhrbetrag für Restabfallbehälter mit einem Volumen bis 240 l, die gemäß § 25 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung des KAEV 14-tägig entleert werden und der Abfuhrbetrag für Müllgroßbehälter ab einem Volumen von 1.100 l und für Restabfallbehälter, die häufiger als 14-tägig entleert werden, wird durch Gebührenbescheid gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

(2)

Die Gebühr für den Express-Service zur Abholung von Sperrmüll gem. § 2 Abs. 2 setzt sich aus dem Behälterdienst von 11,88 € sowie einem einmaligen Verwaltungsaufwand von 27,87 € je Auftrag zusammen.

Zusätzlich wird der Entsorgungsaufwand erhoben für einen

• 7 m ³	Absetzcontainer	87,11 €/Auftrag,
• 10 m ³	Absetzcontainer	87,11 €/Auftrag,
• 5 m ³	Pressmüllcontainer	94,25 €/Auftrag,
• 10 m ³	Pressmüllcontainer	94,25 €/Auftrag,
• 20 m ³	Pressmüllcontainer	122,81 €/Auftrag.

Sowie eine Behälternutzungsgebühr vom 01. bis maximal 15. Tag der Gestellung

• für einen 7 m ³ Absetzcontainer	0,60 €/täglich,
• 10 m ³ Absetzcontainer	0,60 €/täglich,
• 5 m ³ Pressmüllcontainer	7,14 €/täglich,
• 10 m ³ Pressmüllcontainer	7,14 €/täglich,
• 20 m ³ Pressmüllcontainer	8,93 €/täglich.

Pro Auftrag ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfuhr werden gemäß Abs. 1 berechnet.

(3)

Der Grundbetrag für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen beträgt für

• einen 80 l Restabfallbehälter	41,16 €/Jahr,
• einen 120 l Restabfallbehälter	62,40 €/Jahr,
• einen 240 l Restabfallbehälter	123,60 €/Jahr,
• einen (MGB) mit 1,1 m ³ Fassungsvermögen	566,52 €/Jahr,
• einen Absetzcontainer mit 7 m ³ Fassungsvermögen	3.605,04 €/Jahr,
• einen Absetzcontainer mit 10 m ³ Fassungsvermögen	5.150,04 €/Jahr,
• einen Pressmüllcontainer mit 5 m ³ Fassungsvermögen	2.574,96 €/Jahr,
• einen Pressmüllcontainer mit 10 m ³ Fassungsvermögen	5.150,04 €/Jahr,
• einen Pressmüllcontainer mit 20 m ³ Fassungsvermögen	10.299,96 €/Jahr,
• einen Umleerbehälter mit 2,5 m ³ Fassungsvermögen	1.287,48 €/Jahr,
• einen Umleerbehälter mit 4,5 m ³ Fassungsvermögen	2.317,56 €/Jahr.

Bei gemischt genutzten Grundstücken mit gemeinsamer Behälternutzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 3 der Abfallentsorgungssatzung des KAEV wird sowohl ein Grundbetrag gemäß Abs. 1 als auch ein Grundbetrag für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle gemäß Satz 1 in Ansatz gebracht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle i. S. von § 21 Abs. 4 c) Abfallentsorgungssatzung als geringfügig einzustufen ist.

Der Abfuhrbetrag für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle wird entsprechend dem für die Entsorgung für Hausmüll gemäß Abs. 1 Satz 2 bis 4 berechnet.

(4)

Für die Berechnung des Grund- und des Abfuhrbetrages der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Kleingartenanlagen gilt Abs. 3 i. V. m. Abs.1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5)

Die in § 2 Abs. 5 Satz 1 bis 4 genannte Gebühr für die Entsorgung von Abfällen von Erholungsgrundstücken beträgt pro Jahr und Grundstück 19,23 € für die Nutzung eines 80 l Restabfallbehälters und 21,99 € für die Nutzung eines 120 l Restabfallbehälters. Bei der Nutzung von 120 l Abfallsäcken beträgt die Gebühr 20,61 €.

Die Abfuhrbeträge für eine mehr als drei Mal jährlich erfolgende Entsorgung von Abfällen aus Erholungsgrundstücken wird bei der Entleerung von Restabfallbehältern entsprechend Abs. 1 Satz 2, bei der Entleerung von Abfallsäcken entsprechend Abs. 6 berechnet.

(6)

Die Gebühr für einen zugelassenen Abfallsack mit einem Fassungsvermögen von 80 l beträgt 2,47 € und für 120 l 3,43 €.

(7)

Für die Entsorgung des vorübergehenden Anfalls von Abfällen aus Haushaltungen gem. § 2 Abs. 6 und aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 2 Abs. 7 aus Restabfallbehältern beträgt die Behälternutzungsgebühr vom 01. bis maximal 15. Tag der Gestellung für

- | | |
|---|-----------------|
| • einen 80 l Restabfallbehälter | 0,01 €/täglich, |
| • einen 120 l Restabfallbehälter | 0,01 €/täglich, |
| • einen 240 l Restabfallbehälter | 0,01 €/täglich, |
| • einen 1.100 l Restabfallbehälter | 0,06 €/täglich, |
| • einen 2,5 m ³ Umleerbehälter | 0,40 €/täglich, |
| • einen 4,5 m ³ Umleerbehälter | 0,60 €/täglich. |

Pro Auftrag wird ein einmaliger Verwaltungsaufwand von 27,87 berechnet. Darin enthalten ist jeweils eine Abfuhr, alle weiteren Abfahrten werden gemäß Abs. 1 berechnet.

Beim Einsatz von

- 7 m³ Absetzcontainer
- 10 m³ Absetzcontainer
- 5 m³ Pressmüllcontainer
- 10 m³ Pressmüllcontainer
- 20 m³ Pressmüllcontainer

werden pro Auftrag 99,25 € berechnet. Darin enthalten der Aufwand des Entsorgers mit 59,50 €, Behälterdienst 11,88 € und der einmalige Verwaltungsaufwand in Höhe von 27,87 €. Darin enthalten ist jeweils eine Abfuhr, alle weiteren Abfahrten werden gemäß Abs. 1 berechnet.

Beim Express-Service und Nutzung von 7 m³ und 10 m³ Absetzcontainern sowie 5 m³, 10 m³ und 20 m³ Pressmüllcontainer werden pro Auftrag 158,75 € berechnet. Dieser setzt sich zusammen aus dem Aufwand des Entsorgers mit 119,00 €, Behälterdienst 11,88 € sowie einem einmaligen Verwaltungsaufwand in Höhe von 27,87 €.

Darin enthalten ist jeweils eine Abfuhr, alle weiteren Abfahrten werden gemäß Abs. 1 berechnet.

(8)

Die Gebühr für einen zugelassenen Laubsack beträgt pro Sack 0,90 €.

(9)

Die Gebühr für die Entsorgung von Ast- und Strauchwerkbündel beträgt pro Bündel für je eine Banderole 1,70 €.

(10)

Die Gebühren für die Übergabe von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (MBV/EBS-Anlage, Deponieabschnitt II, Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie die Abfallannahmestellen Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf Abfallannahmestelle, Kompostieranlage) ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(11)

Die Behälternutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, Gewerbe und Erholungsgrundstücken pro vorgehaltenem Behälter für

- | | |
|--|------------------|
| • einen 80 l Restabfallbehälter | 1,80 €/Jahr, |
| • einen 120 l Restabfallbehälter | 2,16 €/Jahr, |
| • einen 240 l Restabfallbehälter | 3,36 €/Jahr, |
| • einen (MGB) mit 1,1 m ³ Fassungsvermögen | 22,08 €/Jahr, |
| • einen Absetzcontainer mit 7 m ³ Fassungsvermögen | 214,20 €/Jahr, |
| • einen Absetzcontainer mit 10 m ³ Fassungsvermögen | 214,20 €/Jahr, |
| • einen Pressmüllcontainer 5 m ³ Fassungsvermögen | 2.570,40 €/Jahr, |
| • einen Pressmüllcontainer 10 m ³ Fassungsvermögen | 2.570,40 €/Jahr, |
| • einen Pressmüllcontainer 20 m ³ Fassungsvermögen | 3.213,00 €/Jahr. |
| • einen Umleerbehälter 2,5 m ³ Fassungsvermögen | 142,80 €/Jahr, |
| • einen Umleerbehälter 4,5 m ³ Fassungsvermögen | 214,80 €/Jahr. |

§ 5

Gebührensschuldner

(1)

Schuldner für den Grundbetrag und den Abfuhrbetrag der Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des KAEV angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührensschuldner. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige Gebührensschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteiles am Mitbesitz gebührenpflichtig.

(2)

Schuldner der Gebühr für den Express-Service bei der Abholung von Sperrmüll ist der Abfallbesitzer, der die Container anfordert.

(3)

Schuldner des Grundbetrages und des Abfuhrbetrages für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen ist der Inhaber des Unternehmens bzw. der öffentlichen oder privaten Einrichtung bzw. der Gewerbetreibende, der Freiberufler oder der sonstige Nutzer des Grundstücks zu anderen als privaten Zwecken. Der Grundstückseigentümer ist Gebührensschuldner, soweit er dies beim KAEV beantragt.

(4)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BkleinGG) ist die Kleingartenorganisation als Zwischenpächter i. S. von § 4 Abs. 2 BkleinGG für den Grund- und den Abfuhrbetrag. In allen übrigen Fällen ist auch bei der Entsorgung von Abfällen aus Kleingartenanlagen der Eigentümer des Grundstückes Gebührensschuldner.

(5)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen bei Erholungsgrundstücken gem. § 2 Abs. 5 Satz 1 bis 4 und die weiteren Abfuhrbeträge ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer Gebührensschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührensschuldner.

Werden weitere Abfuhrbeträge durch den Kauf von Abfallsäcken abgegolten, ist der Erwerber Gebührensschuldner.

(6)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfallsäcken i. S. v. § 2 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung ist der Erwerber.

Schuldner für die Entsorgung vorübergehend zusätzlich anfallenden Restabfalls aus Haushaltungen in zu diesem Zweck angeforderten Restabfallbehältern ist der Besteller der Behälter.

(7)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen bei kurzfristigem besonderen Abfallanfall aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Abs. 3) anlässlich von Veranstaltungen i. S. v. § 2 Abs. 7 in Form des Aufwandes des Entsorgers, Behälterdienst, einmaliger Verwaltungsaufwand, Abfuhrgebühr und Behälternutzungsgebühr ist der Veranstalter, falls dieser die Bestellung nicht veranlasst hat der Besteller.

(8)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Laubsäcken ist der Erwerber.

(9)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Ast- und Strauchwerk in Bündeln ist der Erwerber der Banderole.

(10)

Schuldner der Gebühr für die Anlieferung von Abfällen an die Anlagen des KAEV ist der Abfallbesitzer.

(11)

Schuldner der Behälternutzungsgebühr i. S. v. § 2 Abs. 11 ist der Gebührenschuldner gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 4.

(12)

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes.

§ 6

Gebührenreduzierung und Erstattung

(1)

Der KAEV kann den in § 4 Abs. 1 genannten Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung auf Antrag für das laufende Jahr für die Personen reduzieren, die für die Dauer von mindestens sechs Monaten im Kalenderjahr außerhalb des Grundstückes untergebracht sind (Studium, Ausbildung, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende, Heimbewohner u. ä.), wenn ihm dies vor Beginn des Jahres, für das die Reduzierung gelten soll, spätestens aber innerhalb diesen Jahres durch schriftliche Belege nachgewiesen wird. Auch der Mindestabfuhrbetrag gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung wird nach Maßgabe von Satz 1 bei rechtzeitigem Antrag entsprechend reduziert, falls für sämtliche Personen, die auf dem Grundstück gemeldet sind, eine Abwesenheit i.S. von Satz 1 nachgewiesen wird.

(2)

Wird die Abfallentsorgung länger als einen Monat unterbrochen, so vermindern sich die Gebühren entsprechend. Der Zeitraum der Unterbrechung wird auf volle Monate aufgerundet.

(3)

Wird ein Gewerbe nur in den Monaten April bis September ausgeübt, so z.B. bei Ausflugsstätten, Bootsverleihen etc. (Saisongewerbe), wird der Grundbetrag gemäß § 4 Abs. 3 für den genannten Zeitraum, falls dies vom Gebührenschuldner beantragt und der Saisonbetrieb während des genannten Zeitraums dem KAEV gegenüber schriftlich glaubhaft gemacht wird, anteilig berechnet. Dasselbe gilt, falls die Entsorgung des KAEV für einen anderen Zeitraum in Anspruch genommen und dies schriftlich glaubhaft gemacht wird.

(4)

Findet in Kleingartenanlagen oder für Erholungsgrundstücke in den Monaten Oktober bis März eine Entsorgung nicht statt, entfällt die Gebührenpflicht für den Grundbetrag gemäß § 4 Abs. 4 für den genannten Zeitraum ebenfalls.

(5)

Wird die Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, Bauarbeiten, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen und ähnliches eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren für Mehraufwendungen durch zusätzliche Belastungen. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.

§ 7**Entstehung und Änderung der Gebührenschuld**

(1)

Die Gebührenschuld für den Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gemäß § 4 Abs. 1 entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.

Beginnt oder endet der Anschluss des Grundstücks im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses des Grundstückes folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt.

Bei der Verwendung von Restabfallbehältern entsteht die Gebühr für den Abfuhrbetrag bei der Hausmüllentsorgung mit der Abfuhr der Restabfallbehälter. Wurden vom Behälteridentifikationssystem des Verbandes während des Kalenderjahres Entleerungen nicht erfasst, entsteht die Gebühr in der in § 3 Abs. 1 Satz 5 und 6 genannten Höhe spätestens am letzten Tag des Kalenderjahres, für das sie erhoben wird.

(2)

Bei der Inanspruchnahme des Express-Service für die Abholung von Sperrmüll entsteht der Behälterdienst, der Aufwand des Entsorgers und der einmalige Verwaltungsaufwand mit der Abfuhr, die Behälternutzungsgebühr am Ende eines jeden Tages der Aufstellung.

(3)

Bei der Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen entsteht die Gebührenschuld für den Grundbetrag ebenfalls zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei Aufstellung oder Abmeldung der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld für den Grundbetrag mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat der Aufstellung folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Für die Entstehung der Gebührenschuld für den Abfuhrbetrag für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gilt Abs. 1, Satz 3 und 4 entsprechend.

(4)

Für die Entstehung der Gebührenschuld für den Grund- und Abfuhrbetrag bei der Entsorgung von Abfällen von Kleingartenanlagen gilt Abs. 3 entsprechend.

(5)

Die Abfallgebühr für die Entsorgung von Abfällen von Erholungsgrundstücken gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 bis 4 entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, sofern zur Entsorgung Restabfallbehälter zur Verfügung gestellt werden. Erfolgt die Entsorgung durch die Verwendung von Abfallsäcken, entsteht die Gebühr ebenfalls als Jahresgebühr mit dem Erhalt des Gebührenbescheides. Für die Entstehung des Abfuhrbetrages bei mehr als dreimaliger Abfuhr vom Erholungsgrundstück pro Jahr gilt in der Verwendung von Restabfallbehältern Abs. 1 Satz 3 bei der Verwendung von Abfallsäcken Abs. 6 entsprechend.

(6)

Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit Abgabe der Säcke an den Erwerber.

Die Gebührenschuld für die Entsorgung vorübergehend zusätzlich anfallenden Restabfalls aus Haushaltungen in zu diesem Zweck angeforderten Restabfallbehältern beim Aufwand des Entsorgers, Behälterdienst, einmaligem Verwaltungsaufwand sowie der Behälternutzungsgebühr bis maximal 15 Tage entsteht zum Ende eines jeden Tages der Aufstellung der Behälter.

Für die Entstehung des Abfuhrbetrages gilt Abs. 1, Satz 3 entsprechend. Die Gebühr für den Behälterdienst und der Eilzuschlag entstehen mit der Bestellung der Behälter.

(7)

Für die Entstehung der Gebührenschuld für die Entsorgung von Abfällen bei zeitlich begrenztem Abfallanfall aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Abs. 3) anlässlich von Veranstaltungen beim Aufwand des Entsorgers, Behälterdienst, einmaligem Verwaltungsaufwand sowie der Behälternutzungsgebühr bis maximal 15 Tage i. S. von § 2 Abs. 7 gelten Abs. 6 Satz 2 bis 3 entsprechend.

(8) Die Gebühr für die Entsorgung von in Laubsäcken gesammelten Abfällen entsteht mit Abgabe der Säcke an den Erwerber.

(9)

Die Gebühr für die Entsorgung von in Banderolen zusammengebundenem Ast- und Strauchwerk entsteht mit Abgabe der Banderole an die Erwerber.

(10)

Die Gebühr für die Übergabe von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (MBV/EBS-Anlage, Deponieabschnitt II, Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie die Abfallannahmestellen Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf (Abfallannahmestelle, Kompostieranlage) gemäß § 4 Abs. 10 i. V. m. Anlage 1 dieser Satzung entsteht mit der Anlieferung an die o. g. Abfallentsorgungsanlagen.

(11)

Die Behälternutzungsgebühr gem. § 2 Abs. 11 entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines Kalenderjahres. Werden zusätzliche Behälter im Laufe des Kalenderjahres bereitgestellt oder wieder abgezogen, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Bereitstellung folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese Behälter abgezogen werden.

(12)

Entsteht oder endet die Gebührenschuld für den Grundbetrag gemäß Abs. 1, 2 und 3 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl oder des Volumens der Restabfallbehälter werden in gleicher Weise berücksichtigt.

(13)

Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, und werden diese dem KAEV noch vor oder spätestens im laufenden Kalenderjahr nachgewiesen oder sonst bekannt, wird die Gebühr mit dem nächsten regulären Bescheid, der auf die Kenntnis des KAEV folgt, neu festgesetzt. Im Falle von Reduzierungen gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung kann die Gebühr auch für den zurückliegenden Zeitraum des laufenden Jahres neu festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden dann ggf. anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1)

Der Grundbetrag

- für die Hausmüllentsorgung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1
- für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2
- für die Entsorgung von Abfällen aus Kleingartenanlagen gemäß § 4 Abs. 4 und

sowie die Gebühr

- für den Express-Service bei der Abholung von Sperrmüll, Behälternutzungsgebühr, Behälterdienst, Aufwand des Entsorgers und einmaliger Verwaltungsaufwand gemäß § 4 Abs. 2,
- für die Entsorgung von Abfällen aus Erholungsgrundstücken gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 bis 4 und § 4 Abs. 5 Satz 1 und 2,
- für die Behälternutzung gemäß § 4 Abs. 11

sowie der Abfuhrbetrag

- für die Entsorgung von Hausmüll gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 4,
- für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle gemäß § 4 Abs. 3 Satz 4,
- für die Entsorgung von Abfällen aus Kleingartenanlagen gemäß § 4 Abs. 4 und
- für die Entsorgung von Abfällen aus Erholungsgrundstücken gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3
- für die Entsorgung vorübergehend Anfalls von zusätzlichen Restabfällen i.S. von § 4 Abs. 2 und 7 und
- die Behälternutzungsgebühr, die Behälterdienstgebühr, einmaliger Verwaltungsaufwand und Aufwand des Entsorgers für die Entsorgung vorübergehenden Anfalls von zusätzlichen Restabfällen i.S. von § 4 Abs. 2 und 7

werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(2)

Der Abfuhrbetrag ist bei Verwendung von Abfallsäcken abweichend von Abs. 1 mit dem Kauf des Abfallsackes fällig. Bei Verwendung von Laubsäcken oder Banderolen für die Ast- und Strauchwerksammlung sind die Gebühren mit dem Kauf der Laubsäcke oder der Banderolen fällig.

(3)

Die Gebühren für die direkte Übergabe von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (MBV/EBS-Anlage, Deponieabschnitt II, Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie die Abfallannahmestellen Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf (Abfallannahmestelle, Kompostieranlage) werden mit der Anlieferung fällig. Sie sind an der Kasse der Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage bar zu entrichten. Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zu Gunsten des KAEV eine Einzugsermächtigung zu erteilen und eine Bankbürgschaft beim KAEV zu hinterlegen. Form und Inhalt werden vom KAEV festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das bargeldlose Verfahren besteht nicht. Bei Aufnahme in das bargeldlose Verfahren werden die Gebühren durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 9

Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

(1)

Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2)

Soweit der KAEV die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, kann er diese schätzen. Der KAEV berücksichtigt dabei die Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(3)

Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner dem KAEV unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig zwecks Erlangen von Gebührenreduzierungen nach § 6 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den KAEV über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder entgegen § 9 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlich sind oder Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenschuldners ergibt, nicht anzeigt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 b des Kommunalabgabengesetzes (KAG Bbg.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG Bbg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV) vom 28.11.2013 zum 31.12.2014 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 26.11.2014

Gez. B. Schindler
Bernhard Schindler
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Anlage 1

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 10 Abfallgebührensatzung
 (MBV/EBS-Anlage)

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr.:	genehmigte Anlage	Gebühr in EUR/Mg
1	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	02 01 01	sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle	050031	MBV	135,00
2	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	02 01 04	Kunst Darm- u. a. Kunststoffabfälle	050032	MBV	135,00
3	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	02 01 04	verunreinigte Kunststofffolien- u. Vliesabfälle aus der Landwirtschaft, Boote, Pools, Gewächshausfolien, Planen, Duschabtrennungen, Zelte, Autoteile, Stoßstangen, Regentonnen, PVC-Rohre, Spielzeuge, Feuerwehrschräuche, Transportbänder etc.	060001	MBV	109,90
4	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 03 04	Rückstände aus Konservenfabrikationen	050033	MBV	135,00
5	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 03 04	überlagerte Nahrungsmittel	050034	MBV	135,00
6	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 06 01	Teigabfälle	050035	MBV	135,00
7	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials	02 07 01	Kieselgur - verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen	050036	MBV	135,00
8	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatte und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	03 01 05	Sägespäne	080102	MBV	109,90
9	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	03 03 07	Spuckstoffe, Rückst. aus der Papierherstellung	080000	MBV	109,90
10	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	080003	MBV	109,90
11	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	04 02 21	organische Naturfasern	080004	MBV	109,90
12	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern (z.B. aus Wäscherei, Textilsortierungsanlagen etc.)	080058	MBV	109,90
13	Kunststoffabfälle	07 02 13	Kunststoffabfälle aus der Herstellung	060002	MBV	109,90
14	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen (gummiartig)	080046	MBV	109,90

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr.:	genehmigte Anlage	Gebühr in EUR/Mg
15	Abfälle a.n.g	07 02 99	Gummiabfälle (keine Feuerwehrschiläuche und Transportbänder)	080005	MBV	109,90
16	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	07 05 14	feste Abfälle - Drogenherstellung	080048	MBV	135,00
17	Abfälle a.n.g.	07 05 99	Drogen, Drogenrückstände - Abfälle aus .der Herstellung von Kräuterextrakten	080006	MBV	135,00
18	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	09 01 07	Fotopapier - silberhaltig	080009	MBV	109,90
19	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	09 01 08	Fotopapier - silberfrei	080010	MBV	109,90
20	Kunststoffspäne und -drehspäne	12 01 05	Phenol- ,Melamin-, Polyesterharz-, Duroplast-, Epoxidharzabfälle	060003	MBV	135,00
21	Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01	wachsgetränktes Papier	080021	MBV	109,90
22	Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02	Schnitt- und Stanzabfälle	080022	MBV	109,90
23	Verpackungen aus Holz	15 01 03	Paletten	080103	MBV	109,90
24	gemischte Verpackungen	15 01 06	textile Verpackungsmaterialien - einschl. Graphitabfälle	080024	MBV	109,90
25	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	15 02 03	Filtertücher und -säcke	080025	MBV	109,90
26	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen	16 03 04	Abfälle aus der Straßen-, Autobahn- u. Ferntransportbereich z.B. bei Unfällen und Havarien - anorgan.	080031	MBV	135,00
27	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	16 03 06	Abfälle aus der Straßen-, Autobahn- u. Ferntransportbereich z.B. bei Unfällen und Havarien - organ.	080030	MBV	135,00
28	Kunststoff	17 02 03	PVC-Abfälle (incl. Folien), Polystyrol, Polyurethan-, Latex- Hartschaumabfälle aus der Baubranche	060005	MBV	109,90
29	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	19 03 05	durch biol. Behandlung stabilisierte Abfälle	080033	MBV	135,00
30	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	19 03 05	teilweise stabilisierte Abfälle - mit hydraulischen Bindemitteln	080051	MBV	135,00
31	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	19 03 07	stabilisierte Abfälle - mit hydraulischen Bindemitteln	080032	MBV	135,00

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr.:	genehmigte Anlage	Gebühr in EUR/Mg
32	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	080035	MBV	135,00
33	nicht spezifikationsgerechter Kompost	19 05 03	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	080036	MBV	135,00
34	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	080071	MBV	135,00
35	Sieb- und Rechenrückstände	19 08 01	Rechengut	030005	MBV	109,90
36	Sieb- und Rechenrückstände	19 08 01	Rückstände Siel-, Kanal-, Gullyreinigung	030019	MBV	109,90
37	Sandfangrückstände	19 08 02	Sandfangrückstände	030015	MBV	109,90
38	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	19 09 01	Abfisch-, Mäh- u. Rechengut - Gewässerunterhaltung	040023	MBV	135,00
39	Papier und Pappe	19 12 01	Papier und Pappe	080041	MBV	109,90
40	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	19 12 07	Holz aus der Abfallbehandlung (Sortierreste etc.)	080072	MBV	109,90
41	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	19 12 08	Sortierreste/Alttextilien	080043	MBV	170,00
42	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	19 12 12	Sortierreste	080059	MBV	109,90
43	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	19 12 12	Siedlungsabfälle (Sortierreste Bauabfall-Sortieranlagen)	020050	MBV	109,90
44	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden	070060	MBV	135,00
45	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	Grünabfall mit Störstoffen	020009	MBV	135,00
46	Marktabfälle	20 03 02	Marktabfälle	020008	MBV	109,90
47	Straßenkehrriecht	20 03 03	Straßenkehrriecht aus maschineller Straßenreinigung	020007	MBV	109,90
48	Straßenkehrriecht	20 03 03	Papierkorbentsorgung. und Abfälle aus übriger Flächen- und Straßenreinigung	020048	MBV	109,90
49	Abfälle aus der Kanalreinigung	20 03 06	Abfälle aus der städtischen Regenwasserkanalisation	030004	MBV	109,90
50	Siedlungsabfälle a.n.g.	20 03 99	andere Siedlungsabfälle (z. B. Siebüberlauf aus anderen Behandlungs- oder Verwertungsanlagen etc.)	020031	MBV	109,90

Anlage 1

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 10 Abfallgebührensatzung
(Deponie Lübben-Ratsvorwerk DA II)

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr.:	ge- nehmigte Anlage	Gebühr EUR/Mg
01 01 Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen						
1	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	080073	DA II	62,00
2	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	080074	DA II	62,00
01 03 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen						
3	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	01 03 06	Abf. a. d. physikalischen und chem. Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	080075	DA II	62,00
4	Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	01 03 08	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen	070006	DA II	62,00
5	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	01 03 09	Abf. a. d. physikalischen und chem. Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	080076	DA II	62,00
6	Abfälle a.n.g.	01 03 99	Abf. aus der physikalischen und chem. Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	080077	DA II	62,00
01 04 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen						
7	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	01 04 07*	Abf. aus der physikalischen und chem. Verarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	080104	DA II	80,00
8	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	01 04 08	Abf. a. d. physikalischen und chem. Verarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	080078	DA II	62,00

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr.:	ge- nehmigte Anlage	Gebühr EUR/Mg
9	Abfälle von Sand und Ton	01 04 09	Abf. aus der physikalischen und chem. Verarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	080079	DA II	62,00
10	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	01 04 11	Abf. aus der physikalischen und chem. Verarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	080080	DA II	62,00
11	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	01 04 12	Abf. a. d. physikalischen und chem. Verarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	080082	DA II	62,00
12	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	01 04 13	Steinschleifschlamm	080001	DA II	62,00
13	Abfälle a.n.g.	01 04 99	Abf. a. d. physikalischen und chem. Verarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	080083	DA II	62,00
01 05 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle						
14	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	01 05 04	Erdschlämme, Sandschlämme	080002	DA II	25,00
15	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	01 05 07	Bohrschlämme u. a. Abfälle aus Bohrungen	080084	DA II	62,00
16	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	01 05 08	Bohrschlämme u. a. Abfälle aus Bohrungen	080085	DA II	62,00
17	Abfälle a.n.g.	01 05 99	Bohrschlämme u. a. Abfälle aus Bohrungen	080086	DA II	25,00
08 01 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken						
18	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	08 01 12	Farb- und Lackabfälle	080007	DA II	62,00
10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)						
19	Rost -und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub, mit Ausnahme von Kesselstaub der unter 10 01 04 fällt	10 01 01	Rost- und Kesselasche (Schlacke)	020018	DA II	62,00

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr.:	ge- nehmigte Anlage	Gebühr EUR/Mg
08 01 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken						
20	Filterstäube aus Kohlefeuerung	10 01 02	Braunkohleasche	020019	DA II	62,00
21	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	10 01 03	Holzrasche a. d. thermischen Verwertung von unbehandelten Holzabfällen	020014	DA II	62,00
22	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	10 01 05	Abfälle aus der Rauchgasentschwefelung	020024	DA II	110,00
23	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe	10 01 14*	Rost- und Kesselasche	020025	DA II	80,00
24	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	10 01 15	Rost- und Kesselasche (Osterfeuerberäumung)	020012	DA II	25,00
25	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 01 16*	Filterstäube	020026	DA II	80,00
26	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung	020013	DA II	62,00
27	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	10 01 24	Abfälle aus Kraftwerken u. a. Verbrennungsanlagen	080091	DA II	62,00
28	Abfälle a.n.g.	10 01 99	Abfälle aus Kraftwerken u. a. Verbrennungsanlagen	080092	DA II	62,00
10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie						
29	unverarbeitete Schlacke	10 02 02	Schlacke	020022	DA II	62,00
10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen						
30	Glasfaserabfall	10 11 03	technisch - z.B. Glasfaserkabel etc.	080013	DA II	25,00
31	Teilchen und Staub	10 11 05	Abfälle aus der Herstellung von Glas etc.	080093	DA II	25,00
32	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	10 11 12	Industrieglas	080012	DA II	25,00
10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug						
33	Rohmischungen vor dem Brennen	10 12 01	Tonsuspension	080014	DA II	25,00

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr.:	ge- nehmigte Anlage	Gebühr EUR/Mg
34	Teilchen und Staub	10 12 03	Abfälle aus der Herstellung von Keramik etc.	080094	DA II	25,00
35	verworfenen Formen	10 12 06	Abfälle aus der Herstellung von Keramik etc.	080095	DA II	25,00
36	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen nach dem Brennen	070007	DA II	25,00
37	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	10 12 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramik etc.	080096	DA II	25,00
38	Abfälle a.n.g.	10 12 99	Abfälle aus der Herstellung von Keramik etc.	080097	DA II	25,00
10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen						
39	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	10 13 01	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Kalk, Gips etc.	080098	DA II	62,00
40	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	10 13 04	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Kalk, Gips etc.	080099	DA II	62,00
41	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	10 13 06	Gipsabfälle - Herst. von Gipszeugnissen (staubig ungebunden)	080018	DA II	110,00
42	Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	10 13 09*	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Kalk, Gips etc.	080100	DA II	80,00
43	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	070020	DA II	80,00
44	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	10 13 11	Schlämme aus Beton- u. Fertigmörtelherstellung	080017	DA II	62,00
45	Betonabfälle und Betonschlämme	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	070008	DA II	62,00
46	Abfälle a.n.g.	10 13 99	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Kalk, Gips etc.	080101	DA II	62,00

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr.:	ge-nehmigte Anlage	Gebühr EUR/Mg
12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen						
47	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 16*	Strahlmittelabfälle	080105	DA II	62,00
48	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	12 01 17	Strahlmittelrückstände (z. B. Baubereich)	080019	DA II	30,00
15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)						
49	Verpackungen aus Glas	15 01 07	Verpackungen, Filter etc.	080054	DA II	25,00
16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13,14,1606 und 1608)						
50	Glas	16 01 20	Glas, Autoscheiben	070015	DA II	25,00
16 11 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien						
51	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	16 11 01*	Schamotte auf Kohlenstoffbasis Industrie	080106	DA II	40,00
52	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen	16 11 02	Schamotte auf Kohlenstoffbasis Industrie	080107	DA II	30,00
53	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	16 11 03*	Schamotte Industrie	080108	DA II	80,00
54	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	16 11 04	Schamotte - Industrie	080109	DA II	30,00
55	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	16 11 05*	Schamotteabfall, Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schornsteinabrisssmaterial	080110	DA II	35,00

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr.:	ge- nehmigte Anlage	Gebühr EUR/Mg
56	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	16 11 06	Schamotteabfall, Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schornsteinabrisssmaterial	080011	DA II	30,00
57	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	16 11 06	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen	080015	DA II	62,00
58	Gemische aus getrennten Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 06*	Bauabfälle (gefährliche Abfälle)	070053	DA II	60,00
17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik						
59	Fliesen, Ziegel, Keramik	17 01 03	Fliesen, Ziegel, Keramik	072516	DA II	62,00
60	Fliesen, Ziegel, Keramik	17 01 03	Ziegel	072431	DA II	20,00
61	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	072331	DA II	62,00
62	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Gemische aus Beton (unbewehrt)	072631	DA II	62,00
63	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Boden und Steine	072527	DA II	62,00
64	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	17 05 06	Baggergut	072508	DA II	62,00

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr.:	ge-nehmigte Anlage	Gebühr EUR/Mg
65	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	17 05 08	Gleisschotter	027534	DA II	62,00
66	Gemische aus getrennten Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 06*	Bauabfälle > Z 2 unter Einhaltung der Zuordnungswerte DepV, DK II	073531	DA II	62,00,
67	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 03*	Bodenaushub >Z 2 unter Einhaltung der Zuordnungswerte DepV DK II	073527	DA II	62,00
17 02 Holz, Glas, Kunststoff						
68	Glas	17 02 02	Glas - nicht verwertbar aus der Baubranche	070021	DA II	62,00
17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe						
69	Dämmmaterial, das Asbest enthält	17 06 01*	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	070058	DA II	122,50
70	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03*	Dämmmaterial	070059	DA II	122,50
71	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	17 06 04	Dämmmaterial (nicht gefährlich) (z.B. Pflanzensubstratmatten), Sauerkrautplatten (KI-Index:≥ 40)	070030	DA II	50,00
72	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	Asbest	070019	DA II	92,50
17 08 Baustoffe auf Gipsbasis						
73	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	17 08 02	Gipsabfälle	070018	DA II	25,00
19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen						
74	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	19 01 11*	Rost- und Kesselasche	080044	DA II	32,00
75	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	19 01 12	Rost- und Kesselasche	080045	DA II	25,00

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr.:	ge- nehmigte Anlage	Gebühr EUR/Mg
76	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	19 01 14	Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen	080061	DA II	62,00
77	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	19 01 16	Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen	080062	DA II	62,00
78	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	19 01 18	Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen	080063	DA II	62,00
79	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	19 01 19	Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen	080064	DA II	62,00
80	Abfälle a.n.g.	19 01 99	Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen	080065	DA II	62,00
19 03 Stabilisierte und verfestigte Abfälle						
81	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	19 03 05	durch biol. Behandlung stabilisierte Abfälle	080039	DA II	62,00
82	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	19 03 05	teilweise stabilisierte Abfälle – mit hydraulischen Bindemitteln	080052	DA II	62,00
83	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	19 03 07	stabilisierte Abfälle – mit hydraulischen Bindemitteln	080038	DA II	62,00
19 04 Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung						
84	verglaste Abfälle	19 04 01	Abfälle aus thermischen Behandlungsanlagen	080034	DA II	62,00
19 05 Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen						
85	Abfälle a.n.g.	19 05 99	Abfälle aus aerober Behandlung von festen Abfällen	080067	DA II	62,00
19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.						
86	Sandfangrückstände	19 08 02	Sandfangrückstände	030016	DA II	62,00
19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser						
87	Schlämme aus der Wasserklärung	19 09 02	Sedimentationsschlamm bzw. Schlämme a. Eisen- bzw. Manganfällung	040020	DA II	20,00
88	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	19 09 03	Schlamm aus Wasserenthärtung	040021	DA II	62,00
19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.						
89	Glas	19 12 05	Sortierreste Glasrecycling	080069	DA II	25,00
90	Mineralien (z.B. Sand und Steine)	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand und Steine)	070033	DA II	62,00

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr.:	ge- nehmigte Anlage	Gebühr EUR/Mg
91	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	19 12 12	Siedlungsabfälle (Sortierreste Bauabfall-Sortieranlagen) Absiebsand	020051	DA II	25,00
92	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	19 12 12	Sortierreste	080060	DA II	62,00
19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser						
93	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	19 13 01*	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden	080114	DA II	80,00
94	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden	070035	DA II	62,00
20 01 getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)						
95	Glas	20 01 02	Glas	020063	DA II	62,00
96	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	20 01 41	Ruß, Schamotte etc.	020015	DA II	62,00
97	sonstige Fraktionen a.n.g.	20 01 99	Sonstige getrennt gesammelte Siedlungs- u. ä. gewerbliche Abfälle	020029	DA II	62,00
20 03 andere Siedlungsabfälle						
98	Straßenkehrriecht	20 03 03	Straßenkehrriecht aus maschineller Straßenreinigung	020010	DA II	62,00
99	Siedlungsabfälle a.n.g.	20 03 99	andere Siedlungsabfälle	020032	DA II	62,00
100	Siedlungsabfälle a.n.g.	20 03 99	andere Siedlungsabfälle (z. B. Behälter mit pulverartigen Abfällen)	020033	DA II	120,00

Lübben (Spreewald), 26.11.2014

gez. B. Schindler
Bernhard Schindler
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Entgeltordnung

2015

des
Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“
(KAEV)
für Abfälle aus dem Verbandsgebiet

bei Übergabe an das Entsorgungszentrum
Lübben-Ratsvorwerk (MBV/EBS-Anlage, Deponieabschnitt II,
Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie
die Abfallannahmestellen Göritz (Vetschau/Spreewald)
und Luckau-Wittmannsdorf
(Abfallannahmestelle, Kompostieranlage)

§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Übergabe von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (MBV/EBS-Anlage, Deponieabschnitt II, Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie die Abfallannahmestellen Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf Abfallannahmestelle, Kompostieranlage) sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

Die Entgelte werden durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ erhoben.

§ 2 Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer verpflichtet.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1)

Grundlage der Entgeltberechnung bildet die durch Verwägen ermittelte Menge [Mg] und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt gemäß der Anlage 1 der Entgeltordnung.

(2)

Das Entgelt für die Anlieferung von Abfällen durch Kleinanlieferer (bis zu 0,5 m³ Abfallanlieferung mit PKW-Anhänger) wird je Anlieferung gemäß der Anlage 1 Pkt. 1 der Entgeltordnung erhoben.

Bei der Anlieferung von mehr als 0,5 m³ wird die Gesamtmenge gewogen und das Entgelt gemäß Anlage 1 je nach Abfallart (€/Mg) berechnet. Beim Ausfall der Waagen an den Abfallannahmestellen Lübben-Ratsvorwerk, Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf werden bei der Anlieferung von Abfällen mit PKW-Anhängern von mehr als 0,5 m³ gemäß Anlage 1 Pkt. 1 Mehrfachpauschalen berechnet.

(3)

Das Entgelt für die Anlieferung von Abfällen durch Kleinanlieferer (Kleinmengen < 20 kg) wird je Anlieferung gemäß der Anlage 1 Pkt. 2 der Entgeltordnung erhoben.

(4)

Das Entgelt für die Abgabe von Kleinstmengen gemäß Anlage 1 Pkt. 3 der Entgeltordnung ergibt sich aus der ermittelten Menge [Mg] durch Verwägen und das zuzuordnende Entgelt sowie aus der Anzahl je Anhänger abgegebenen Abfallarten.

(5)

Grundlage der Entgeltberechnung bildet die durch Verwägen ermittelte Menge [Mg] und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt gemäß der Anlage 1 Punkte 4, 5, 6, 7 der Entgeltordnung.

(6)

Grundlage für die Entgeltermittlung bei der Annahme von Altreifen ist die Art und Anzahl der angelieferten Reifen gemäß der Anlage 1 Pkt. 8 der Entgeltordnung.

(7)

Das Entgelt für Big Bags gemäß Anlage 1 Pkt. 9 ergibt sich aus der Art und Anzahl der abgegebenen Big Bags.

(8)

Das Entgelt für die Abfallsäcke gemäß Anlage 1 Pkt. 10 ergibt sich aus der Art und Anzahl der abgegebenen Abfallsäcke.

(9)

Das Entgelt für die Inanspruchnahme des Radladers gemäß Anlage 1 Pkt. 11 ergibt sich aus der Anzahl der einzelnen Beladevorgänge (Hub).

(10)

Das Entgelt für bereits gewogene Abfälle gemäß Anlage 1 Pkt. 12, die mittels Technik wieder aufgeladen werden ergibt sich aus der Anzahl der einzelnen Vorgänge.

(11)

Das Entgelt für Fremdwägungen gemäß Anlage 1 Pkt. 13 ergibt sich aus der Anzahl der einzelnen Vorgänge.

§ 4 Fälligkeit

Die Entgelte werden bei der Anlieferung an die Abfallannahmestellen Lübben-Ratsvorwerk Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf fällig und sind in bar zu entrichten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 28.11.2013 zum 31.12.2014 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 26.11.2014

Gez. B. Schindler
Bernhard Schindler
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Kleinanlieferer mit PKW-Anhänger bis 0,5 m³

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr.:	Entgelt [€/Anlieferung]
1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	16 11 06	Schamotteabfall, Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schornsteinabrisssmaterial	099205	15,00
2	Beton	17 01 01	Bauschutt	099214	6,00
3	Ziegel	17 01 02	Ziegelbruch	099214	6,00
4	Fliesen, Ziegel und Keramik	17 01 03	Bauschutt-Kategorie I (Gemische aus Beton (ohne Bewehrung), Ziegel, Fliesen, Keramik usw.)	099214	6,00
5	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Vermischter Bauschutt-Kategorie II (Bauschutt mit Beimischungen, wie Gipskarton-, Fermacell-, Sauerkrautplatten, Gasbetonsteine, Sanitärkeramik usw.)	099215	10,00
6	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschutt	099214	6,00
7	Holz	17 02 01	Altholz (nicht gefährlich)	099203	8,00
8	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*	Altholz (gefährlich)	099199	8,00
9	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub	099027	2,00
10	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält	17 06 03*	Dämmmaterial	099210	9,00
11	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	17 09 04	Bauabfälle	099204	13,00
12	Grünabfälle mit Störstoffen	20 02 01	Garten- und Parkabfälle mit Störstoffen	099208	11,40
13	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	kompostierbare Garten- und Parkabfälle	099209	3,00
14	Sperrmüll	20 03 07	Sperrmüll (ohne Abrufkarte, Kleingewerbe usw.)	099206	8,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr.:	Entgelt [€/Anlieferung]
15	Kunststoffabfälle	02 01 04	Kunststoffe (Pools, textile Kunststoffe, Kunststoffteile wie Stoßstangen, Kunststoffverbunde wie Schuhe, Kunststoff-, Styropor- und -verbundplatten etc.	099222	13,00
16	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	Dachpappe < 20 kg Kleinstmenge	099201	5,50
17	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03*	Dämmmaterial < 20 kg	099220	3,00
18	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*	Holz gefährlich <20 kg	099202	1,00
19	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	Asbest < 20 kg	099200	6,00
20	Kunststoffe	20 01 39	Videobänder; Kassetten, Tonbänder, CD's etc. < 20 kg	099222	0,00
21	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	Grün- und Gartenabfälle <20 kg	099208	1,00
22	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	Grün- und Gartenabfälle (Laubsack neutral)	099211	1,00

3. Abgabe von Kleinmengen

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr.:	Entgelt [€]
23	Abfälle a.n.g.	19 05 99	Fertigkompost bis 0,5 m³ PKW-Anhänger	099207	4,00 €/Anhänger
24	Abfälle a.n.g.	19 05 99	Fertigkompost	092334	7,90 €/Mg

4. Annahme von Kleinmengen

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr.:	Entgelt [€/Mg]
25	Sperrmüll	20 03 07	Sperrmüll (ohne Abrufkarte, Kleingewerbe etc.)	020006	50,50
26	Holz	17 02 01	Holz nicht gefährlich	090321	51,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr.:	Entgelt [€/Anlieferung]
27	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*	Holz gefährlich (Altfenster, Alttüren)	090323	51,00
28	Holz das gefährliche Stoffe enthält	20 01 37*	Holz gefährlich. (Bahnschwellen, Scherengitterzäune, Pallisaden etc.)	090323	51,00
29	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	Dachpappe	070145	200,00
30	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauabfälle Gemisch– Kategorie II (≤Z2 nicht gefährlich) Gipskarton, Gasbeton, Sauerkrautplatten, Schamotte, Schornsteinabrissmaterial etc.)	072032	30,00
31	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauabfälle Gemisch– Kategorie II (<Z2 nicht gefährlich) Gipskarton, Gasbeton, Sauerkrautplatten, Schamotte, Schornsteinabrissmaterial etc.) mit höherem Einbauaufwand (z.B. Stahlbewehrung)	072032	50,00
32	Fliesen, Ziegel, Keramik	17 01 03	Bauschutt – Kategorie I (bisZ2 nicht gefährlich) Fliesen, Ziegel, Keramik, Glas etc. (nicht recyclefähig)	072031	20,00
33	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub Z2	072027	20,00
34	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	17 09 04	Bauabfälle – Kategorie III (externe Verwertung)	070032	129,90
35	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	19 08 05	separierter Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen (Mutec, SBR, Kordes, etc.)	030002	109,90
36	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	kompostierbare Garten- und Parkabfälle	090009	30,80
37	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	Weihnachtsbäume, Laub, Grünschnitt (gewerblich)	090008	30,80
38	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	Garten- u. Parkabfälle u. a. Grünabfälle – nichtkompostierbar - mit Fremdbesatz (Kunststoff, Glas, Metall etc.)	090013	135,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr.:	Entgelt [€/Anlieferung]
39	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	20 02 03	Friedhofsabfälle	090012	135,00
40	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 03 04	Gemüseputzreste	090007	30,80

5. Anlieferungen von anderen Behandlungsanlagen zur MBV/EBS-Anlage, Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr.:	Entgelt [€/Mg]
41	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	19 12 12	Sortierreste zur Anlieferung an die MBV/EBS-Anlage	01 000 17	79,00
42	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	Anlieferung von Fremdmengen zur Behandlung in der MBV/EBS-Anlage	01 000 14	85,00
43	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	Anlieferung von Fremdmengen zur Behandlung in der MBV/EBS-Anlage (Ausfallverbund)	01 000 15	120,00

6. Annahme von Bau- und anderen Gewerbeabfällen

Material bis Z2 (gem. LAGA-Richtlinie) (nicht gefährlich nach H 14)

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr. (wird für den jeweiligen Einzelfall entschieden)	Entgelt [€/Mg] (Einstufung entsprechend Untersuchungsergebnis in Form einer Einzelfallentscheidung)
44	Beton	17 01 01	Beton (gebrochen, unbewehrt)	072631	20,00
45	Betonschlämme	17 01 01	Betonschlämme	071112	20,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr. (wird für den jeweiligen Einzelfall entschieden)	Entgelt [€/Mg] (Einstufung entsprechend Untersuchungsergebnis in Form einer Einzelfallentscheidung)
46	Ziegel	17 01 02	Ziegelbruch	070014	20,00
47	Fliesen, Ziegel und Keramik	17 01 03	Ziegel & Bauschuttgemisch Kat. I	072016	20,00
48	Fliesen, Ziegel und Keramik	17 01 07	Ziegel & Bauschuttgemisch	072031	20,00
49	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	gemischte Bauabfälle mineralisch Kat. II	072032	30,00
50	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub	072027	20,00
51	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Boden vermüllt	072128	30,00
52	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenbohrschlamm	070051	20,00
53	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	17 05 06	Baggergut	072508	20,00
54	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	17 05 06	Erdschlämme mit Fe-/Mn-Fällung	072028	20,00
55	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 01 fällt	17 05 08	Gleisschotter	072534	20,00
56	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten m.A.dj., die unter 01 04 07 fallen	01 04 13	Steinschleifschlamm	080201	25,00
57	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	01 05 04	Erdschlämme	080217	25,00
58	Abfälle a.n.g.	01 05 99	Bohrschlämme	080186	25,00
59	Rohmischungen vor dem Brennen	10 12 01	Tonsuspension	080014	20,00
60	Gießereiformen und -sande nach dem Gießen m.A.dj., die unter 10 10 07 fallen	10 10 08	Gießereiformen	080029	20,00
61	Glas	19 12 05	Glas	080069	20,00
62	Siedlungsabfälle a.n.g.	20 03 99	Siedlungsabfälle mit Boden	020032	60,00
63	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken m.A.dj., die unter 19 01 11	19 01 12	Rost- und Kesselasche	071212	20,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr. (wird für den jeweiligen Einzelfall entschieden)	Entgelt [€/Mg] (Einstufung entsprechend Untersuchungsergebnis in Form einer Einzelfallentscheidung)
64	Strahlmittelabfälle m.A.d.j., die unter 12 01 16 fallen	12 01 17	Strahlmittelrückstände	080121	30,00
65	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	16 11 06	Schamotte, Schornsteinabrisssmaterial (bis 75 PAK)	080211	30,00

Material >Z 2 (gem. LAGA-Richtlinie) (jedoch nicht gefährlich nach H 14)

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr. (wird für den jeweiligen Einzelfall entschieden)	Entgelt [€/Mg] (Einstufung entsprechend Untersuchungsergebnis in Form einer Einzelfallentscheidung)
66	Beton	17 01 01	Beton (gebrochen, unbewehrt)	070012	35,00
67	Beton	17 01 01	Beton (gebrochen, unbewehrt)	072012	30,00
68	Ziegel	17 01 02	Ziegelbruch	071114	35,00
69	Fliesen, Ziegel und Keramik	17 01 03	Ziegel und Bauschuttgemisch	071231	35,00
70	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	gemischte Bauabfälle mineralisch	070031	35,00
71	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub (bis 30 PAK)	071228	35,00
72	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	17 05 06	Baggergut	071128	35,00
73	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 01 fällt	17 05 08	Gleisschotter	071134	35,00
74	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten m.A.d.j., die unter 01 04 07 fallen	01 04 13	Steinschleifschlamm	080116	35,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr. (wird für den jeweiligen Einzelfall entschieden)	Entgelt [€/Mg] (Einstufung entsprechend Untersuchungsergebnis in Form einer Einzelfallentscheidung)
75	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	01 05 04	Erdschlämme	080118	35,00
76	Rohmischungen vor dem Brennen	10 12 01	Tonsuspension	080120	35,00
77	Gießereiformen und -sande nach dem Gießen m.A.d.j., die unter 10 10 07 fallen	10 10 08	Gießereiformen	080129	35,00
78	Abfälle a.n.g.	01 05 99	Bohrschlämme	080187	35,00
79	Glas	19 12 05	Glas	080088	35,00
80	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken m.A.d.j., die unter 190111	19 01 12	Rost- und Kesselasche	071312	35,00
81	Strahlmittelabfälle m.A.d.j., die unter 12 01 16 fallen	12 01 17	Strahlmittelrückstände	080300	35,00
82	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen	16 11 06	Schamotte, Schornsteinabrissmaterial (bis 100 PAK)	080208	35,00

Material <Z 2 (gem. LAGA-Richtlinie) (mit Spiegeleintrag)

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr. (wird für den jeweiligen Einzelfall entschieden)	Entgelt [€/Mg] (Einstufung entsprechend Untersuchungsergebnis in Form einer Einzelfallentscheidung)
83	Beton	17 01 01	Beton (gebrochen, unbewehrt) Z 2 Kategorie I	072013	30,00
84	Ziegel	17 01 02	Ziegelbruch Z 2 Kategorie I	072014	30,00
85	Fliesen, Ziegel und Keramik	17 01 03	Ziegel & Bauschuttgemisch Z 2 Kategorie I	072016	30,00
86	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschuttgemische mit Spiegeleinträgen < Z 2 (bis 75 PAK) (z.B. Beton-Schichtplatte, Anhydritestrich-platte – ggf. KMF-Belastung)	072017	30,00
87	Bitumengemische m.A.d.j., die unter 17 01 03 fallen	17 03 02	Straßenaufbruch, Fräsgut	070102	30,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr. (wird für den jeweiligen Einzelfall entschieden)	Entgelt [€/Mg] (Einstufung entsprechend Untersuchungsergebnis in Form einer Einzelfallentscheidung)
88	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub Z 2 Kategorie I	072127	30,00
89	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Boden mit Spiegeleinträgen < Z 2 (bis 20 PAK)	071127	30,00
90	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	17 05 06	Baggergut	071229	30,00
91	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 01 fällt	17 05 08	Gleisschotter Z 2 Kategorie I	072034	30,00
92	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten m.A.dj., die unter 01 04 07 fallen	01 04 13	Steinschleifschlamm	080115	30,00
93	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	01 05 04	Erdschlämme	080117	30,00
94	Rohmischungen vor dem Brennen	10 12 01	Tonsuspension	080119	30,00
95	Gießereiformen und -sande nach dem Gießen m.A.dj., die unter	10 10 08	Gießereiformen	080229	30,00
96	Abfälle a.n.g.	01 05 99	Bohrschlämme	080189	30,00
97	Glas	19 12 05	Glas	080087	30,00
98	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken m.A.dj., die unter 190111	19 01 12	Rost- und Kesselasche	071412	30,00
99	Strahlmittelabfälle m.A.dj., die unter 12 01 16 fallen	12 01 17	Strahlmittelrückstände	080019	30,00
100	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen	16 11 06	Schamotte, Schornsteinabrisssmaterial (bis 100 PAK)	080008,	30,00

Material > Z 2 (gem. LAGA-Richtlinie) (gefährlich nach H 14)

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	Betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr. (wird für den jeweiligen Einzelfall entschieden)	Entgelt [€/Mg] (Einstufung entsprechend Untersuchungsergebnis in Form einer Einzelfallentscheidung)
101	Gemische aus getrennten Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 06*	Bauabfälle > Z 2 gefährlich Mehrfachbelastung bspw. durch Asbest-, KMF-, Ruß-, Teeranteile, hohe PAK, Schwermetallgehalte etc.	073031	40,00
102	Gemische aus getrennten Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 06*	Bauabfälle > Z 2 gefährlich Mehrfachbelastung bspw. durch Asbest-, KMF-, Ruß-, Teeranteile, hohe PAK, Schwermetallgehalte etc.	073531	60,00
103	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 03*	Bodenaushub >Z 2 gefährlich Mehrfachbelastung bspw. durch Asbest-, KMF-, Ruß-, Teeranteile, hohe PAK, Schwermetallgehalte etc.	073027,	40,00
104	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 03*	Bodenaushub >Z 2 gefährlich Mehrfachbelastung bspw. durch Asbest-, KMF-, Ruß-, Teeranteile, hohe PAK, Schwermetallgehalte etc.	070010	60,00
105	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	17 05 07*	Gleisschotter > Z 2 gefährlich Mehrfachbelastung bspw. durch Asbest-, KMF-, Ruß-, Teeranteile, hohe PAK, Schwermetallgehalte etc.	073034	40,00
106	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	17 05 07*	Gleisschotter > Z 2 gefährlich Mehrfachbelastung bspw. durch Asbest-, KMF-, Ruß-, Teeranteile, hohe PAK, Schwermetallgehalte etc.	071234	60,00
107	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	16 11 01*	Schamotte auf Kohlenstoffbasis Industrie	080206	40,00
108	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	16 11 01*	Schamotte auf Kohlenstoffbasis Industrie	080306	60,00
109	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	16 11 03*	Schamotte Industrie	080218	40,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	Betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr. (wird für den jeweiligen Einzelfall entschieden)	Entgelt [€/Mg] (Einstufung entsprechend Untersuchungsergebnis in Form einer Einzelfallentscheidung)
110	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	16 11 03*	Schamotte Industrie	080318	60,00
111	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	16 11 05*	Schamotteabfall, Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schornsteinabrisssmaterial	080016	40,00
112	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	16 11 05*	Schamotteabfall, Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schornsteinabrisssmaterial	080126	60,00
113	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	19 01 11*	Bettasche	020011	40,00
114	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	19 01 11*	Bettasche	080037	60,00
115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 01 14*	Rost- und Kesselasche	020023	40,00
116	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 01 14*	Rost- und Kesselasche		60,00
117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 01 16*	Filterstäube		40,00
118	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 01 16*	Filterstäube		60,00
119	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	10 10 07*	Gießereiformen und Sande (SRD)	080329	37,00
120	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	10 10 07*	Gießereiformen und Sande		40,00
121	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	10 10 07*	Gießereiformen und Sande		60,00
122	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 16*	Strahlmittelabfälle	080122	40,00
123	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 16*	Strahlmittelabfälle	080123	60,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	Betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr. (wird für den jeweiligen Einzelfall entschieden)	Entgelt [€/Mg] (Einstufung entsprechend Untersuchungsergebnis in Form einer Einzelfallentscheidung)
124	Filterstaub der gefährliche Stoffe enthält	19 01 13*	Asche		40,00
125	Filterstaub der gefährliche Stoffe enthält	19 01 13*	Asche		60,00
126	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	19 13 01*	Feste Abfälle aus der Bearbeitung von Böden		40,00
127	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	19 13 01*	Feste Abfälle aus der Bearbeitung von Böden		60,00
128	Gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen	01 04 07*	Abf. Aus der physikalischen und chem. Bearbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen		40,00
129	Gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen	01 04 07*	Abf. Aus der physikalischen und chem. Bearbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen		60,00

7. Annahme von Altreifen

	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	interne Sorten-Nr.	Entgelt €/Stück
130	Altreifen	16 01 03	Krad-, Mofa-, Fahrradreifen	099223	0,60
131	Altreifen	16 01 03	PKW-Reifen ohne Felge	099224	1,20
132	Altreifen	16 01 03	PKW-Reifen mit Felge	099225	1,50
133	Altreifen	16 01 03	LKW-Reifen ohne Felge	099226	10,80
134	Altreifen	16 01 03	LKW-Reifen mit Felge	099227	16,20
135	Altreifen	16 01 03	Ackerschlepperreifen ohne Felge	099228	36,10
136	Altreifen	16 01 03	Traktorenreifen u. ä. ohne Felge	099229	42,10

8. Umverpackung für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest gemäß Technischer Regel für Gefahrstoff (TRGS 519)

	Big Bag für die Asbestentsorgung	interne Sorten-Nr.:	Entgelt €/Stück
137	Big Bag (70 x 110 cm)	092305	3,00
138	Big Bag (90 x 90 x 110 cm)	092306	7,00
139	Big Bag (260 x 125 x 30 cm)	092307	9,00

9. Umverpackung für die ordnungsgemäße Anlieferung von Dämmmaterial (ASN 17 06 03*)

	Abfallsack für die Dämmmaterial-entsorgung	interne Sorten-Nr.:	Entgelt €/Stück
140	Abfallsack (140 x 200 cm)	092308	2,50
141	Abfallsack (90 x 60 x 210 cm)	092309	1,50

10. Beladung mit Fertigkompost mittels Radlader (KAEV)

	Radladerbeladung	interne Sorten-Nr.:	Entgelt €/Hub
142	Radladerschaufel Hub (ca. 2,5 m ³)	092300	2,00

11. Beladen angelieferter, gewogener Abfälle durch KAEV

	Entgelt	interne Sorten- Nr.:	Entgelt €/Vorgang
143	Entgelt für bereits gewogene Abfälle, die mittels Technik wieder aufgeladen werden	092301	30,00

12. Fremdwägung

	Entgelt	interne Sorten- Nr.:	Entgelt €/Vorgang
144	Fremdwägung	099700	10,00

**Wirtschaftsplan 2015
des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz"**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des KAEV "Niederlausitz" durch Beschluss vom 26.11.2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsjahr

die Erträge	8.142.230 €
die Aufwendungen	8.334.600 €
der Jahresgewinn	€
der Jahresverlust	- 192.370 €

nachrichtlich:

Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage 254.270 €

der Bilanzgewinn	61.900 €
------------------	----------

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.699.000 €
---	-------------

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 822.000 €
--	-------------

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
---	-----

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
--------------------------------------	-----

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
---	-----

2.3 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 €
---	-----

Nach § 29 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) entfällt	€
b)	€
c)	€

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz", Frankfurter Str. 45 in 15907 Lübben (Spreewald) zur Einsichtnahme in der Zeit vom 05. Januar bis 12. Januar 2015 zu den Geschäftszeiten aus.

Lübben (Spreewald), den 26.11.2014

Gez. B. Schindler
Bernhard Schindler,
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ AEV

Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“
Hüttenstraße 1 c
01979 Lauchhammer

B e k a n n t m a c h u n g

Wirtschaftsplan 2015 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Der nachstehende von der Versammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ am 3. Dezember 2014 beschlossene Wirtschaftsplan 2015 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lauchhammer, 8. Dezember 2014

Dr. Frosch
Verbandsvorsteher

Wirtschaftsplan 2015 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2015

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat die Versammlung durch Beschluss vom 3. Dezember 2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	11.707.600 €
die Aufwendungen	11.242.600 €
der Jahresgewinn	465.000 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.645.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 2.052.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 2.216.000 €

2. Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3	die Verbandsumlage	0 €

Lauchhammer, den 8. Dezember 2014

Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Der Wirtschaftsplan 2015 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ nebst Bestandteilen und Anlagen liegt beim Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“, Hüttenstraße 1 c in 01979 Lauchhammer, Zimmer 114 (kaufmännische Abteilung), während der nachfolgend genannten Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Montag	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 14.00 Uhr sowie
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beim Zustandekommen dieser Satzung (Festsetzungen) erfolgte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Festsetzungen (Satzung) gegenüber dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)**Wahlbekanntmachung**

zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des 1. und 2. Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC) gibt bekannt, dass in der 4. ordentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Jahres 2014 am 22. Oktober 2014 folgende Mitglieder der Verbandsversammlung des WAC als Vorsitzender der Verbandsversammlung und als 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt wurden:

als Vorsitzender der Verbandsversammlung	Herr Norwin Märkisch
als 1. Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung	Herr Uwe Jeschke
als 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung	Herr Helmut Richter

Lübbenau/Spreewald, den 28. Oktober 2014

gez. Märkisch
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Thomas
Stellvertreter des
Verbandsvorstehers

(Siegel)

Wahlbekanntmachung

zur Wahl des Vorstandsvorstandes und deren Stellvertreter

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC) gibt bekannt, dass in der 4. ordentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Jahres 2014 am 22. Oktober 2014 folgende Vorstandsmitglieder und Stellvertreter gewählt wurden:

als Vorstandsmitglied

Herr Helmut Wenzel
Herr Rudolf Heine
Herr Bengt Kanzler
Herr Werner Suchner
Herr Matthias Lachmann

als Stellvertreter

Herr Rainer Schamberg
Herr Siegmar Feldheim
Herr Gunther Schmidt
Frau Margitta Görs
Herr Hans-Dieter Helbig

Lübbenau/Spreewald, den 28. Oktober 2014

gez. Märkisch
Vorsitzender der Verbands-
versammlung

gez. Thomas
Stellvertreter des
Verbandsvorstehers

(Siegel)

Wahlbekanntmachung

zur Wahl des Verbandsvorstehers

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC) gibt bekannt, dass in der 5. ordentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Jahres 2014 am 25. November 2014

Herr Steffen Müller

zum Verbandsvorsteher gewählt wurde.

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Lübbenau/Spreewald, den 26. November 2014

gez. Märkisch
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Thomas
Stellvertreter des
Verbandsvorstehers

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) über den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss 2013 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2013

Da der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Verbandes vom Stellvertreter des Vorstandsvorstehers zutreffend dargestellt worden ist und die wirtschaftlichen Verhältnisse des WAC keinerlei Veranlassung zu Beanstandungen gaben, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2014 beschlossen, dass der nach § 82 (4) Satz 1 BbgKVerf i.V.m. § 21 (1) EigV vom Stellvertreter des Vorstandsvorstehers aufgestellte und nach § 106 (2) BbgKVerf i.V.m. §§ 27 bis 33 EigV geprüfte Jahresabschluss 2013 festgestellt wird und den Jahresgewinn in Höhe von 490.618,47 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Lübbenau/Spreewald, 10.12.2014

gez. Thomas
Stellvertreter des
Verbandsvorstehers

(Siegel)

Hinweis:

Der Jahresabschluss 2013 liegt ab dem Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme zu den allgemein üblichen Sprechzeiten, jeweils

dienstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
und
donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

in der kaufmännischen Verwaltung des Verbandes in 03222 Lübbenau/Spreewald,
Berliner Straße 10, aus.

Lübbenau/Spreewald, 10.12.2014

gez. Thomas
Stellvertreter des
Verbandsvorstehers

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) über die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2013

Da der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Verbandes vom Stellvertreter des Vorstandsvorstehers zutreffend dargestellt worden ist, und die wirtschaftlichen Verhältnisse des WAC keinerlei Veranlassung für den Wirtschaftsprüfer zu Beanstandungen gaben, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2014 beschlossen, den Vorstandsvorsteher für den Jahresabschluss 2013 ohne Einschränkung zu entlasten.-

Lübbenau/Spreewald, 10.12.2014

gez. Thomas
Stellvertreter des
Verbandsvorstehers

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2015 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2015

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der EigV hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 09.12.2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

		Plan 2015
		in €
1.	<u>Es betragen</u>	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	9.310.000
	die Aufwendungen	9.403.000
	außerordentlicher Aufwand	0
	der Jahresgewinn	0
	der Jahresverlust	93.000
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.135.000
	Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-3.351.000
	Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	862.000

2.	<u>Es werden festgesetzt</u>	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf:	3.234.000
	davon für die Rückzahlung der Beiträge gemäß Bilanz 2013	0
	davon für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus dem Jahr 2014	3.234.000
	davon als Derivatgeschäfte	0
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite (1/6 des Jahresumsatzes)	1.552.000
2.4	die Verbandsumlage	0

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Lübbenau/Spreewald, 10.12.2014

gez. Thomas
Stellvertreter des
Verbandsvorstehers

(Siegel)

Die Genehmigung des Landrates des Landkreises Oberspreewald- Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde zum vorstehenden Wirtschaftsplan 2015 wurde mit Aktenzeichen 151201 2 1/15 vom 11.12.2014 erteilt.

Der Wirtschaftsplan liegt ab dem Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme zu den allgemein üblichen Sprechzeiten, jeweils

dienstags von 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
und
donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

in der kaufmännischen Verwaltung des Verbandes in 03222 Lübbenau/Spreewald, Berliner Straße 10, aus.

Daneben können Einsichtnahmen nach vorheriger Absprache und im Internet unter www.wac-calau.de vorgenommen werden.

**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Wasser-
und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)
Abwassergebührensatzung (-AGS-)**

Artikel 1

Der § 3 Abs. 2 und 4 wird wie folgt geändert:

(2) Die benutzungsabhängige Leistungsgebühr nach Abs. 1 beträgt:

➤ ab 1. Januar 2015 2,43 €/m³

(4) Die Leistungsgebühr aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt

b) für Inhaltsstoffe aus nicht öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen
nach DIN 4261 Teil 1
ab 1. Januar 2015 13,82 €/m³

c) für Inhaltsstoffe aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen, die nicht unter
DIN 4261 Teil 1 fallen
ab 1. Januar 2015 13,82 €/m³

d) für die Aufwendung zur Verlegung zusätzlicher Schlauchlängen über 20 m wird
eine Gebühr erhoben. Es zählt die tatsächlich verlegte Schlauchlänge vom
Fahrzeug bis zur Sohle der jeweiligen dezentralen Anlage abzüglich einer
schlauchlänge von 20 m

Die Gebühr dafür beträgt

ab 1. Januar 2015 0,61 €/laufenden Meter
Schlauchlänge über 20 m.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 10.12.2014

gez. Thomas
Stellvertreter des Vorstandsvorstehers

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der Anlage C der Trinkwasserversorgungssatzung (TWVS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)

Anlage C

Ergänzende Bestimmungen zu den Allgemeinen Bedingungen des WAC zur Versorgung mit Trinkwasser

Tabelle 21 (gültig ab 1. Januar 2015)

Preisliste gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser AVBWasserV (Anlage A)

1. Entgelt für Wasserlieferungen

Das gelieferte Trinkwasser wird nach Kubikmeter berechnet; daneben wird ein Grundpreis für die Vorhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage des WAC zur Versorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet des WAC mit Trinkwasser nach der jeweiligen Anschlussgröße auf der Grundlage des eingesetzten Trinkwasserzählers (Zählergröße) erhoben. Alle nachstehenden Preise beinhalten die jeweils geltende Umsatzsteuer (USt). Diese beträgt derzeit für Wasserlieferungen in der Regel 7 %. Abweichungen von diesem USt-Satz sind jeweils im Betreff angegeben.

1.1 Preise für Trinkwasserlieferung

Trinkwasser

Mengenpreis	je Kubikmeter (m ³)	0,80 €
-------------	---------------------------------	--------

1.2. Jährliche Grundpreise für die Trinkwasservorhaltung

Wasserzählergrößen		jährlicher Grundpreis/Kalenderjahr
Qn	2,5	167,99 €
Qn	6	1.763,36 €
Qn	10	3.534,21 €
Qn	15	3.718,25 €
Qn	25	3.952,58 €
Qn	40	4.099,17 €
Qn	60	5.428,86 €
Qn	100	6.204,43 €
Qn	150	12.296,44 €

Sollten Wasserzähler nach der neuen Europäischen Messgeräte-Richtlinie (MID-Richtlinie) eingesetzt werden, lauten die Bezeichnungen wie folgt:

	Nenndurchfluss									
	Hauswasserzähler			Großwasserzähler						
Qn nach EWG [m³/h]	2,5	6	10	10	15	25	40	60	100	150
Q ₃ * nach MID [m³/h]	4	6,3	10	10	16	25/40	40/63	63/100	160	160/250

* Bezeichnung gemäß Anhang MI-001 zur Richtlinie 2004/22/EG

Bei der Berechnung des Grundpreises für die Vorhaltung eines Anschlusses für Zeitanteile eines Berechnungsjahres wird immer von den in vorstehender Tabelle enthaltenen Jahresgrundpreisen ausgegangen. Die Grundlage ist die kalendarische Tageszahl eines Kalenderjahres.

Für die Berechnung des Grundpreises je Kalendertag ergibt sich folgende Formel:

$$\text{Tageswert} = \frac{\text{Grundpreis je Zähler}}{\text{Anzahl der Tage pro Jahr}}$$

Bei Verlust oder Beschädigung der Bauwasserzähler sind die Kosten, die dem WAC dadurch entstehen, durch den Nutzer des Zählers zu erstatten.

1.3 Preise für Trinkwasserlieferung für Sonderzwecke

Für die vorübergehende Trinkwasserlieferung zur Entnahme aus Standrohren werden erhoben:

Mindestmiete Standrohr (bis zu 10 Tagen pauschal)	12,40 €
Standrohrmiete ab dem 11. Tag	1,24 €/d
Mindestmiete für Hydranten-/Schieberschlüssel (bis zu 10 Tagen)	1,40 €
Miete für Hydranten-/Schieberschlüssel ab dem 11. Tag	0,14 €/d
Mindestmiete für Systemtrenner BA, DN 20x1" (bis zu 10 Tagen)	3,00 €
Miete für Systemtrenner BA, DN 20x1" ab dem 11. Tag (vorstehende Preise beinhalten 19 % USt)	0,30 €/d
Trinkwasserpreis je m ³	0,80 €
Sicherheitsleistung je Standrohr (umsatzsteuerfrei)	410,00 €
Sanktionen für Nichteinhaltung des Standrohrvertrages (umsatzsteuerfrei)	520,00 €

Sofern die Trinkwasserentnahme für Bauzwecke nicht gemessen werden kann, wird für die Lieferung und Vorhaltung von Trinkwasser als Bauwasser ein Pauschalbetrag erhoben.

Er beträgt:
 beim Bau eines ein- oder mehrgeschossigen Hauses 167,99 €

In allen anderen Fällen schätzt der WAC den Verbrauch. Die Wasserentnahme ist beim WAC auf einem gesonderten Formular zu beantragen.

Der Wasserpreis beträgt je m³ 0,80 €

Für die Löschwasserentnahme werden je m³ berechnet. 0,80 €

Kann als Folge von Not- oder Katastrophenhandlungen keine Messeinrichtung (Standrohr oder Entnahmearmatur für Hydranten mit Wasserzähler) eingesetzt werden, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der für den Hydranten genehmigten Entnahmemenge in m³/Stunde, multipliziert mit der Entnahmezeit in Stunden.

Für die Belieferung von Kunden außerhalb des Verbandsgebietes mit Trinkwasser des WAC werden gesonderte Trinkwasserlieferverträge geschlossen.

Für die Verplombung von installierten Abzugszählern (Unterzähler für die Absetzung von nachweislich nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleiteten Trinkwassermengen) wird ein Pauschalbetrag erhoben:

Es zählen die nachfolgenden Preise je Anfahrt zum Kunden:

Der Pauschalbetrag beträgt bei einem ersten installierten Unterzähler 45,00 €.

Für jeden weiteren installierten Unterzähler zum selbigen Zeitpunkt beträgt der Pauschalbetrag 10,00 €.

Erfolgt die Verplombung eines oder mehrerer Unterzähler zeitgleich mit der Verplombung des Hauptzählers des WAC, ist diese Verplombung kostenlos.

1.4 Bereitstellungsentgelt

Das monatliche Bereitstellungsentgelt für die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen und die dafür erforderlichen Anlagen beträgt in Abhängigkeit vom Durchmesser des Reserve- und/oder Zusatzanschlusses:

bis DN	100 mm	55,00 €
über DN	100 mm bis DN 150 mm	82,00 €
über DN	150 mm bis DN 200 mm	109,00 €
über DN	200 mm bis DN 300 mm	164,00 €
über DN	300 mm	219,00 €

Angefangene Monate werden als volle Monate berechnet. Bei Hausanschlüssen, die Sozial- und Löschwasser gemeinsam in das Grundstück führen, wird die Differenz zwischen der für das Sozialwasser technisch notwendigen und durch Löschwasserbereitstellung technische erforderlichen Hausanschlussleitungsdurchmesser zur Grundlage für die Berechnung des Bereitstellungsentgeltes genommen. Für die aus

dem Reserve- und/ oder Zusatzanschluss entnommene Trinkwassermenge ist grundsätzlich der Mengenpreis gemäß 1.1 der Anlage C zu zahlen.

2. Baukostenzuschüsse

Der Preis für die Verlegung von einem Meter Rohrstrang als Berechnungskonstante beträgt 219,35 €/(cm² DN)
(vorstehender Preis beinhaltet 7 % USt.)

3. Kosten der Beschleunigung fälliger Zahlungen

Die mit der Einleitung und Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens entstehenden Kosten werden in der tatsächlich angefallenen Höhe berechnet.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. März 2000 (BGBl I 2000 S. 330) werden folgende Kosten zur Beschleunigung fälliger Zahlungen berechnet:

Verzugszinsen gemäß §§ 284 und 288 BGB werden ab dem 30. Tag nach Rechnungseingang in Höhe von 5 % bzw. 8 % p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (Gemäß § 1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I 1998 S. 1242)) berechnet.

Die nach Verzugseintritt (nach Fälligkeit der jeweiligen Mahnung) im Zusammenhang mit der Beitreibung der fälligen Beträge erwachsenen Kosten (Verzugskosten) werden pauschal berechnet und sind dem WAC in Höhe von 54,00 € zu erstatten.
(vorstehender Preis beinhaltet 19 %USt.)

4. Kostenerstattung für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung mit Trinkwasser werden unabhängig vom auslösenden Vertrag mit einem Pauschalbetrag berechnet und sind dem WAC zu erstatten.

Es gelten folgende Pauschalen:

- für die Absperrung der Trinkwasserversorgung 53,86 €
- für die Wiederinbetriebnahme der Trinkwasserversorgung 63,96 €

(vorstehende Preise beinhalten 7 %USt)

Die vom Kunden selbst beauftragte zeitweise Einstellung bzw. die ggf. daraus folgende spätere Wiederinbetriebnahme der Trinkwasserversorgung ist dem WAC nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand zu erstatten.

5. Fälligkeit der Rechnungen und Abschläge

Die Rechnungen sind gemäß § 27 Abs. 1 der Anlage A 30 Kalendertage nach Rechnungseingang fällig.

Die Fälligkeiten der Abschläge ergeben sich aus den Ergänzenden Bestimmungen des WAC zur AVBWasserV in Anlage B zu § 25 Abs. 1 Anlage A.

6. Durch Kunden verursachte Bankkosten

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks), Rücklastschriften und von ihm veranlasste Schecksperrungen an den WAC zu erstatten.

Diese Ergänzenden Bestimmungen des WAC zur AVBWasserV (Preisliste) gelten ab dem 1. Januar 2015.

Lübbenau/Spreewald, 10.12.2014

gez. Thomas
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

(Siegel)

Bekanntmachung des Zweckverbandsbeschlusses über die Jahresrechnung 2013 des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald (GRPS) und die Entlastung des Verbandsvorstehers

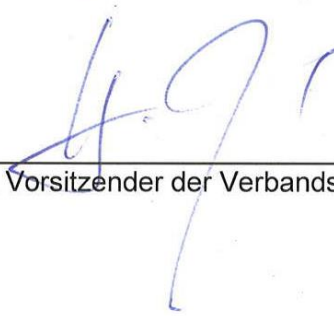
Der Zweckverband Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald hat in seiner 40. Verbandsversammlung am 21.11.2014 die geprüfte Jahresrechnung 2013 mehrheitlich beschlossen und dem Verbandsvorsteher, Herrn Landrat Stephan Loge, die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt.

Gemäß des § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit werden der Beschluss Nr. 4/14 zum Jahresabschluss 2013 und der Beschluss Nr. 5/14 zur Entlastung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der geprüfte Jahresabschluss 2013 liegt für Jeden zur Einsichtnahme in den Büroräumen des Projektmanagements in 03222 Lübbenau, Kirchplatz 1 aus. Um vorherige Terminabsprache unter 03542 / 87 28 17 wird gebeten.

Lübbenau, den

09.12.14



H. Wenzel, Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald (GRPS)

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat die Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald bekannt gemacht.

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald (GRPS) vom 23.05.2014 und deren Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als zuständige Aufsichtsbehörde ist im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 30 vom 30.07.2014, S. 950 veröffentlicht.



S. Loge
Verbandsvorsteher



H. Wenzel
Vors. der Versammlung